

# Öffentlich- rechtlicher Vertrag

zwischen der Gemeinde Oybin  
Freiligrathstraße 08  
02797 Oybin  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tobias Steiner

und der Großen Kreisstadt Zittau  
Markt 01  
02763 Zittau  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Thomas Zenker

## zum überörtlichen Einsatz von Feuerwehren

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 SächsBRKG haben Gemeinden mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Gegenstand des Vertrages sind die Regelungen zur Kostenerstattung von überörtlichen Einsätzen sowie des Informationsaustausches zwischen den Feuerwehren.
- (2) Die Alarmierung und Anforderung der jeweiligen Feuerwehr zu einem Einsatz in dem anderen Gemeindegebiet erfolgt durch die IRLS Ostsachsen.
- (3) Dieser Vertrag gilt für das Gebiet der Gemeinde Oybin mit dem Ortsteil Lückendorf und der Großen Kreisstadt Zittau einschließlich ihrer Ortsteile.

### § 2

#### Überörtliche Hilfe

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren gesetzlichen Aufgaben als örtliche Brandschutzbehörde nachzukommen und die überörtliche Hilfe nur nachrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen sich gesondert darüber ab, welche Fahrzeuge für überörtliche Einsätze vorgesehen sind.

### § 3

#### Kostenersatz bei gegenseitiger Hilfe

- (1) Die Vertragspartner verzichten abweichend von § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG auf Ersatz der Kosten bei gemeindeübergreifenden Einsätzen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Abweichend von Satz 1 sind auf Antrag der hilfeleistenden Gemeinde durch die hilfebedürftige Gemeinde folgende Kosten zu erstatten:
1. Sachkosten für die tatsächlich zum Einsatz gekommenen Verbrauchsstoffe der Feuerwehr der hilfeleistenden Gemeinde (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel o.ä.) sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Prüfung und Reinigung Atemschutztechnik, Bekleidung, feuerwehrtechnischem Gerät, etc.)
  2. Entschädigungszahlungen an einen privaten Arbeitgeber im Sinne § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG, sofern die hilfeleistende Gemeinde aufgrund eines Antrages des Arbeitgebers tatsächlich zu entsprechenden Zahlungen für einen überörtlichen Einsatz in der hilfebedürftigen Gemeinde verpflichtet ist.
  3. Ersatz von Schäden entsprechend § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt für:
1. Ersatz- und Verschleißteile
  2. nicht einsatzrelevante Reparaturkosten an Fahrzeugen und Geräten
  3. einsatzbedingte Schäden an Geräten und Ausrüstungen, die anderweitig gedeckt sind, z.B. durch Versicherungen, im Rahmen des für die Gemeinde üblichen Umfangs.
  4. Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung inkl. notwendiger Betriebsmittel entsprechend der Kostensatzungen
  5. Personalkosten
- (4) Die Kosten des Einsatzes, die gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG durch Dritte zu tragen sind, werden der beteiligten Gemeinde erstattet. Die Kosten werden nach den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der hilfeleistenden Gemeinde ermittelt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Erlass des Kostenbescheides für einen Einsatz der Feuerwehr, bei dem der ergänzende Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen des anderen Vertragspartners erfolgt ist, die hilfeleistende Gemeinde über die Absicht der Geltendmachung eines Kostenersatz nach § 69 SächsBRKG rechtzeitig zu informieren, um der hilfeleistenden Gemeinde die Möglichkeit zu geben, vor Erlass des Kostenbescheides ihren Kostenersatzanspruch nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG gegenüber der hilfebedürftigen Gemeinde geltend machen zu können.
- (6) Für den Fall, dass von der hilfeleistenden Gemeinde eine Kostenerstattung im Sinne der Sätze 1 und 2 von Absatz 4 geltend gemacht wird, ist der Kostenerstattungsanspruch gemäß Absatz 2 ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht
1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 3 Abs. 4 mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr der hilfeleistenden Gemeinde.
  2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Eingang des Antrages auf Entschädigungszahlung an den Arbeitgeber bei der hilfeleistenden Gemeinde.
- (2) der Kostensatz im Sinne des § 3 Abs. 2 wird einen Monat nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. der Kostenerstattungsbetrag im Sinne des § 3 Abs. 4 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 5

### Gebäude besonderer Art und Nutzung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig über Gebäude besonderer Art und Nutzung auf ihrer Markung in notwendigem Umfang zu informieren.
- (2) Gebäude besonderer Art und Nutzung im Sinne des Vertrages sind alle baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

## § 6

### Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird über die Dauer eines Jahres geschlossen. Erfolgt bis spätestens einen Monat vor Laufzeitende keine schriftliche Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bemisst sich nach den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung des Vertrages Lücken herausstellen sollten, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für diese Schriftformregelung.

Oybin, den .....

Zittau, den .....

.....

Tobias Steiner  
Bürgermeister  
Gemeinde Oybin

.....

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Zittau

